

Dels' er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 6 Sgr., durch die
Post bezogen 7½ Sgr.



Immer werden bis Donners-
tag Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die ge-
spaltene Zeile 1 Sgr., Wieder-
holungen die Hälfte.

Redakteur: Der commissarische Kreis-Secretair Groll.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 39.

Dels, den 17. September 1869.

7. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Nr. 243.

Berlin, den 17. Juli 1869.

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 zu 2 des für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ergangenen Gesetzes, betreffend die Beschlagsnahme des Arbeits- oder Dienstlohns vom 21. Juni d. J. (Bundes-Ges.-Bl. S. 242) darf die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Beitrreibung solcher Beträge an directen persönlichen Staatssteuern, welche seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, vom 1. August d. J. ab erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertraglich oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe einfordert hat.

Hierauf ist von den bezeichneten Tage ab die Anwendung der im Wege der Administrativ-Execution befußt Einziehung von Klassensteuer-Rückständen der in Arbeits- oder Dienstverhältnissen stehenden Personen erfolgende Beschlagsnahme des noch nicht fälligen Arbeits- oder Dienstlohnes in Betreff solcher rückständig gebliebener Steuerbeträge; seit deren Fälligkeit ein Zeitraum von mehr als drei Monaten noch nicht abgelaufen ist, zwar nach wie vor allgemein zulässig, in Betreff älterer Klassensteuer-Rückstände dagegen der Regel nach ausgeschlossen.

Erfahrungsmäßig stellt sich die Beschlagsnahme des noch nicht fälligen Arbeits- oder Dienstlohnes gegen die der vorbezeichneten Kategorie angehörigen Steuerpflichtigen fast durchweg als das einzige zu Gebote stehende Mittel dar, um zur Einziehung der denselben zur Last fallenden Klassensteuer-Rückstände zu gelangen.

Damit die Staatsfasse gegen etwaige Verluste aus der gedachten gesetzlichen Beschränkung der administrativen Lohnbeschlagsnahme sicher gestellt wird, ist daher fortan in jeder Weise dafür Sorge zu tragen,

dass durch eine strenge Anwendung der im § 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (G. S. S. 193) beziehungsweise § 1 der Instruction vom 19. Juni ejusd. a. (Ministerial-Bl. der inneren Verwaltung Seite 156) enthaltenen Vorschriften der Entstehung älterer als dreimonatlicher Klassensteuer-Rückstände auf Seiten der in Arbeits- oder Dienstverhältnissen stehenden Personen thunlichst vorgebeugt werde sc.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

(gez.) Schuhmann.

An die Königliche Regierung zu Breslau. IV. 10,028.

Dels, den 8. September 1869.

Vorliegendes Ministerial-Reksipttheile ich den Magisträten und Dorfgerichten zur Kenntniß und Nachachtung unter dem Auftrage mit, hiernach die Ortssteuer-Erheber mit entsprechender Weisung zu versetzen.

Nr. 244. Breslau, den 2. September 1869.

Indem wir das Königliche Landrats-Amt auf die in der nächsten Nummer unseres Umtsblattes erscheinende Allerhöchste Genehmigung zu der von dem Komitee der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung zu verbüßende Auspielung von Kunstgegenständen, hierdurch aufmerksam machen, veranlassen wir Dasselbe, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Kr. festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Sach.

An sämtliche Königliche Landrats-Amter des Departements und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

I. XI. 2282.

Dels, den 10. September 1869.
Vorstehende Regierungs-Befügung bringe ich

zur Kenntniß der Kreiseinsassen und weise die Ortspolizeibehörden und Gendarmen hierdurch an, hier nach dem Vertriebe der Loosie überall kein Hinderniß entgegenzustellen.

Nr. 245. Breslau, den 25. August 1869.

Nach einer amtlich hier eingegangenen Mittheilung ist von der Argentinischen Regierung ein gewisser Friedrich Schlegel zu Buenos-Aires, aus Weimar gefürtig, zum besoldeten Auswanderungs-Agenten für Deutschland ernannt worden. Derselbe soll mit dem letzten englischen Paketboot bereits nach Deutschland zugereist sein, und soll der ihm ertheilte Auftrag ganz im Allgemeinen und lediglich dahin gehen, daß dort seitige Land und die dafürgen Erwerbsverhältnisse namentlich im Handwerkertande vortheilhaft bekannt zu machen, und die Auswanderung von deutschen Handwerkern dorthin zu lenken.

Alle, von durchaus zuverlässigen Seiten dieserhalb eingezogenen Nachrichten stimmen sämmtlich dahin überein, daß v. Friedrich Schlegel, wenigstens in letzter Zeit, zu Buenos-Aires Inhaber einer Matrosenkneipe und Spelunke niedrigster Gattung gewesen sei und sich hauptsächlich mit Anwerbung entlaufener Matrosen für die Argentinische Regierung beschäftigt habe.

Es liegt die begründete Befürchtung nahe, daß dies übelberüchtigte Subjekt nicht allein in seinem Vaterlande Weimar, sondern in ganz Deutschland seine Fangnetze aufstellen wird und daß er bei Beförderung von Auswanderern nur Unheil stiften wird. Denn die Verhältnisse für deutsche Auswanderer nach der Argentinischen Republik sind durchaus nicht günstig. Für kapitallose Kopsarbeit ist der Markt dort entschieden schlecht. Das Fortkommen für Ackerbauer und Hirten, namentlich jetzt, wo der niedere Stand der Wollpreise viele Estancien zur Liquidation gezwungen hat, ist höchst zweifelhaft. Der Arbeitslohn für Handwerker, Dienstboten und einfache Taglöhner, wenn er auch bedeutend höher ist als hier, steht aber mit den Lebensbedürfnissen des deutschen Arbeitersstandes nicht in einem irgend angemessenen Verhältniß.

Lassen sich aber Deutsche gar direkt für den Argentinischen Kriegsdienst anwerben, so haben sie das harte Loos, das sie dann erwartet, nur ihrer eigenen Thorheit zuschreiben.

Die Königliche Regierung ersuche ich daher ergebenst, hiernach das Weitere gefällig zu veranlassen und namentlich die Kreisbehörden auf das Eintreffen und Vorhaben des p. Schlegel in geeigneter Weise aufmerksam machen zu wollen, damit seinem Treiben nöthigenfalls Schranken gesetzt werden.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) Graf zu Stolberg.

An die Königliche Regierung hier. O. P. 4061.

Breslau, den 8. September 1869.

Abschrift hiervom mit dem Auftrage, geeignete Maßregeln zum Zwecke der Verhinderung des bezeichneten Vorhabens zu ergreifen und gegen den genannten

Agenten, wenn er betroffen wird, die strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

Auch wird es sich empfehlen, in den Kreisblättern das Publikum vor der Auswanderung nach dem Argentinischen Gebiete zu warnen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Braun.

An sämmtliche Landratsämter des Departements und an das Königliche Polizei-Präsidium hier.

I. XVII. 619

Dels, den 13. September 1869.

Vorstehendes Rescript bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und warne hiermit das Publikum vor der Auswanderung nach dem Argentinischen Gebiete. Von den Polizeibehörden und Gendarmen erwarte ich, daß sie mir sofort Anzeige machen werden, falls der p. Schlegel im Kreise in Ausübung seiner Geschäfte betroffen werden sollte.

Nr. 246. Breslau, den 7. September 1869.

Die in unserem diesjährigen Amtsblatte Stück 31 veröffentlichte Tabelle, enthaltend die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisher gültigen Landesmaße und Gewichte in die, durch die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte, umfaßt nur diejenigen Maße und Gewichte, welche in den betreffenden Provinzen kraft gesetzlicher Autorität als Landesgewicht in Geltung stehen. Neben diesen sind jedoch in vielen Bezirken vermöge lokaler oder provinzieller Observanz noch andere Maße im Gebrauch, wie denn insbesondere der § 29 der Anweisung zur Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gef.-S. S. 152) die fort dauernde Anwendung solcher Maße in gewissen Umfange gestattet hat.

Seitens des Herrn Ministers für Handel &c. Excellenz ist nun angeordnet worden, daß auch für diese Maße, welche im Leben häufig von gleicher Wichtigkeit sind, wie die gesetzlichen und deren Anwendung mit dem Inslebentreten der Bundes-Maß- und Gewichts-Ordnung ebenfalls ganz aufhören muß, baldigst Reduktionsstabellen in derselben Form und nach denselben Prinzipien, wie die jetzt publizirte, aufgestellt und bekannt gemacht werden.

Sofern hiernach, was festzustellen bleibt, im dortigen Kreise (incl. Städte) derartige Maße tatsächlich im Gebrauch sein sollten, wolle das Königliche Landratsamt Sich der Aufstellung dieser Reduktionsstabellen, welcher eine genaue Ermittelung der Größe dieser Maße, soweit dieselbe nicht schon früher erfolgt ist, vorausgehen muß, unterziehen, und sind uns diese Tabellen mit den erforderlichen Erläuterungen innerhalb 4 Wochen zur weiteren Veranlassung einzureichen. event. ist negativ zu berichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Braun.

An sämmtliche Königliche Landratsämter des Departements

I. XV. 528.

Dels, den 14. September 1869.

Zum Zwecke der mir nach vorstehendem Rescript übertragenen Aufstellung der Reduktions-Tabelle sehe ich Seitens der Magisträte und Ortsgerichte des Kreises bis zum 1. October d. J. einer Anzeige entgegen, ob und welche Maße und Gewichte vermöge localer oder provincieller Observanz in den einzelnen Ortschaften neben den gesetzlich gestatteten etwa noch im Gebrauch sind. Dabei ist die Größe dieser Maße genau zu ermitteln und mir mitzutheilen. Anzeigen, welche am 1. October noch nicht eingegangen, werde ich alsdann durch Strafboten abholen lassen.

Nr. 247. Dels, den 14. September 1869.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung ist von der Königl. 6. Gendarmerie-Brigade die Verlegung der Gendarmerie-Station Bessel nach Pontwitz zum 1. October d. J. angeordnet worden, was ich zur Kenntniß der Polizei- und Ortsbehörden des betreffenden Patrouillen-Bezirks bringe.

Dels, den 10. September 1869.

Nr. 248. Personal-Chronik.

Verpflichtet wurde am heutigen Tage der Ritterguts-pächter Herr Baron von Richthofen auf Randowhof als stellvertretender Polizei-Verwalter für die Ortschaft Neuhaus.

Dels, den 11. September 1869.

Nr. 249. Personal-Chronik.

Bereidet wurde am 6. d. M. der Lehrer Friedrich Stohrer in Poln.-Elguth als Gerichtsschreiber für die Ortschaften Poln.-Elguth, Heidane und Lorka.

Der Königliche Landrath.

v. Rosenberg-Lipinsky.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dels, den 14. September 1869.

Bekanntmachung.

Die Herbst-Controll-Berammlungen im Bezirk der 1. Compagnie (Dels) 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 50 finden wie folgt statt, und haben die Mannschaften aus nachstehenden Ortschaften sich zu gestellen:

Den 4. October 1869, Vormittags 9 Uhr,
in Groß-Weigelsdorf:

Stadt und Dom, Hundsfeld, Görlitz, Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Dörrdorf, Klein-Peterwitz, Sakrau und Mirkau.

Den 4. October 1869, Nachmittags 3 Uhr,
in Peuke:

Stein, Pünlau, Langewiese, Domatshain, Sibyllenort, Peuke, Bohrau, Loischwitz, Eichgrund, Dobritschau, Jantschdorf, Stampen.

Den 5. October 1869, Vormittags 9 Uhr,

in Strehlitz:

Stadt und Dorf Juliusburg, Gutwohne, Döberle, Carlsburg, Kurzwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Rotherinne, Tscherwitz, Strehlitz, Jackschönau, Jenkwitz, Weizensee, Bartkerey, Maliers, Bultowinke.

Den 5. October 1869, Nachmittags 3 Uhr,

in Briefe:

Briese, Hönigern, Bogschütz, Neudorf, Groß-Graben, Grüneiche, Secksteiner, Neuhaus, Ostrawine.

Den 6. October 1869, Vormittags 9 Uhr,

in Dels:

Stadt Dels: 1., 2., 3. Korporalschaft.

Den 6. October 1869, Nachmittags 3 Uhr:

Stadt Dels: 4. Korporalschaft, Leichten, Rathen, Schmarje, Dammer, Spahlitz, Zucklau.

Es gestellen sich daselbit:

Alle Reserve- und Landwehr-Mannschaften, ferner die zur Disposition der Erfaß-Behörden und zur Disposition des Truppentheils entlassenen Mannschaften.

Entschuldigungs-Atteste sind bis spätestens den 2. October 1869 beim Unterzeichneten niederzulegen, zur Annahme resp. Berücksichtigung mündlicher Entschuldigungen ist derselbe jedoch nicht berechtigt.

Das Fehlen ohne begründete Entschuldigung wird mit Arrest und einjährigem längerem Verbleiben im Dienst-Verhältnisse bestraft.

Für den manquirenden Kompagnieführer.

Auf Befehl:

Rokohl, stellv. Bezirks-Feldwebel.

Berlin, den 3. September 1869.

Bekanntmachung.

Sobald auf Briefen nach Russland der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in deutscher oder französischer oder englischer Schreibweise hinzufügt, da die russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Russland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zufällige Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

General-Post-Amt.

von Philippsborn.

Makulatur-Verkaufs-Anzeige.

Mittwochs, den 22. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden wir in unserem Amtsaliale circa 5 Centner alte unbrauchbare Acten und Kassenbücher meistbietet gegen gleich baare Zahlung verkaufen, jedoch unter der Bedingung des Einstampfeus in einer Papiermühle. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Wartenberg, den 14. September 1869.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.

Gallwitz.

R i c h t a m t l i c h e r Z e h i l.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz bei Unglücksfällen im Bergwerksbetriebe.

Durch wiederholte schwere Unglücksfälle ist in jüngster Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Mißstand hingelenkt worden, daß die im Bergwerksbetriebe beschäftigten Arbeiter sich täglich in ihrem Berufe den äußersten Gefahren ausgesetzt finden, ohne daß ihnen oder ihren Angehörigen für die Verstümmelung des Körpers oder für den Verlust des Lebens eine irgend angemessene Entschädigung gesichert ist. Wenn durch den Zusammensturz des Schachts auf dem Kohlenwerke zu Lugau und durch die Entzündung schlagender Wetter in den Steinkohlenbergwerken des Plauenschen Grundes bei Dresden Hunderte von Bergleuten ihr Leben verloren und deren Familien ihres Erbherrn beraubt wurden, so ist zwar die lebhafte Theilnahme, welche sie bei diesen und ähnlichen Heimsuchungen im ganzen Vaterlande fand gab, nicht hinter der Größe des Unglücks zurückgeblieben, und Liebesgaben aus allen Schichten der Bevölkerung, von Reichen und Armen, strömten zusammen, um die hinterlassenen Wittwen und Waisen augenblicklich vor Noth zu wahren. Über gleichzeitig kam auch die Einsicht zur Geltung, daß hier auf ein Mehreres Bedacht zu nehmen sei, als auf eine vorübergehende Unterstützung. Während von manchen Stimmen die Frage erhoben wurde, ob denn die auf dem Gebiete gemeinnütziger Empfindungen so erfolgreichen Naturwissenschaften außer Stande seien, wirksamere Waffen, als bisher zum Kampfe gegen die Gefahren des Bergwerksbetriebes zu liefern, wurde allseitig die Forderung laut, daß die Gesetzgebung dafür sorgen müsse, die Bergwerksunternehmer bei vorkommenden Unglücksfällen in umfassender Weise zum Schadenersatz heranzuziehen, weil nur dadurch eine befriedigende Bürgschaft zu erlangen sei, daß überall wirksamere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen getroffen und die erforderlichen Geldmittel verfügbar gemacht werden, um den Beschädigten oder deren Familien nachhaltig den Lebensunterhalt zu sichern.

Um die Berechtigung und die Dringlichkeit dertatiger Forderungen in ein klares Licht zu setzen, hat man zunächst mit Grund darauf hingewiesen, daß die fast immer mit Verlust an Menschenleben verbundenen Unfälle im Bergwerksbetriebe in Deutschland ebensoviel wie in anderen Ländern als vereinzelte Ausnahmen vorkommen, sondern daß der Bergbau, und namentlich der Betrieb der Kohlenbergwerke, alljährlich zahlreiche Opfer an Menschenleben verlangt. Aus der vergleichenden Uebersicht zuverlässig ermittelter Zahlen stellt sich das traurige Ergebniß heraus, daß kein Beruf größerer Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt ist, als die Arbeit des Bergmannes, und daß dieser Beruf dem Tode massenhaftere Opfer bringt, als selbst der Seemannsdienst, der auf den unablässigen Kampf mit feindlichen Elementen angewiesen ist. In Bezug auf

den Steinkohlenbergbau in England ist festgestellt, daß im Jahre 1867 auf 3195 Gruben mit einer Belegschaft von 333,116 Mann, im Ganzen 1190 Arbeiter, also ungefähr 36 auf je 10,000 Mann das Leben eingebüßt haben. In demselben Jahre waren auf 426 preußischen Kohlenbergwerken 102,773 Arbeiter beschäftigt, von denen 293, also ungefähr 28 auf je 10,000 Mann durch Unglücksfälle im Betriebe das Leben verloren. Dieses Verhältniß stellt sich nur scheinbar günstig für Deutschland, wenn man nämlich die Zahl der Verunglückten mit der Gesamtzahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter vergleicht. Wenn man aber in Anschlag bringt, daß mit der gleichen Arbeiterzahl in England ein beträchtlich größerer Gewinn an Kohlen erzielt wird, so berechnet sich, daß in Deutschland für den gleichen Gewinn an Steinkohlen ein höherer Preis an Menschenleben gezahlt wird, als selbst in England.

Im vorigen Jahre wurde das Einschreiten der Bundesgesetzgebung in Anregung gebracht. Ein von Leipzig aus an den Reichstag und ähnlich an den Bundesrath des Norddeutschen Bundes gerichtetes Gesuch stellte, unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltnisses und unter Hinweis auf die entsprechende Gesetzgebung anderer Länder den Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen über Schadensansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen. Dieses Gesuch nahm in umfassender Weise auf die Gefahren Bezug, welchen die Gesundheit und das Leben der Personen ausgefegt sind, welche in Fabriken und Bergwerken arbeiten, oder sich der Eisenbahnen, Dampf- und Segelschiffe als Verkehrsmittel bedienen. Als thatächlicher Beweis für die Mängelhaftigkeit der Gesetzgebung in Bezug auf die Verbindlichkeit zum Schadenersatz war noch besonders hervorgehoben, daß nach den großen Unglücksfällen zu Lugau und Neu-Isenlohn von Seiten der verwaisten Familien nicht einmal der Versuch gemacht worden sei, im Wege der Klage angemessenen Schadenersatz zu erlangen. Es war ferner darauf hingewiesen, daß die Staatsgesetzgebung, wenn sie schon aus allgemeinen Gründen berufen sei, nach Möglichkeit wirkame Anordnungen zum Schutze der Personen zu treffen, welche der Verstümmelung und Tötung durch fremde Schul-Preis gegeben sind, noch durch besondere Pflichten sich verbunden erachten müsse, für eine schleunige Beseitigung der erkauften Mißstände zu sorgen, da der Staat selbst als Besitzer gewerblicher Unternehmen darstehen und mithin eine doppelte Verantwortung trage. Durch Beschluß des Reichstages wurde das leipziger Gesuch zur Berücksichtigung an den Bundeskanzler abgegeben, und die Bundesbehörde traf auch alsbald die erforderlichen Einleitungen, um die angeregte Frage auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zur Lösung zu bringen.

Inzwischen ist die Angelegenheit, namentlich unter dem Eindruck des entsetzlichen Ereignisses in den Stein-

sohlenbergwerken bei Dresden, auch zum Gegenstand eingehender Gröterung in der Presse und in den Kreisen der Fachmänner gemacht worden.

Die deutsche Presse beschäftigte sich vorwiegend mit der Frage, wie durch verschärfte gesetzliche Vorschriften über die Haftpflicht der Unternehmer gegen die beim Bergwerksbetrieb Beschädigten eine Besserung der Zustände nach allen Richtungen hin anzubahnen sei.

In erster Linie stand die Klage, daß der Anspruch auf angemessenen Schadenersatz überhaupt jeden Boden verliere, falls die Bergwerks-Unternehmer nur für das durch eigene Verschulden herbeigeführte Unglück verantwortlich gemacht werden. Wenn schon in den seltensten Fällen ein solches eigene Verschulden der Unternehmer vorliege, weil sie in der Regel den Betriebsarbeiten fern ständen, so würde es vollends nur ausnahmsweise möglich sein, für das Schuldverhältniß einen dem Richter genügenden Nachweis zu führen. Wo überhaupt ein menschliches Verschulden zu erkennen, da komme es fast immer auf Rechnung der Bevollmächtigten des Unternehmers, der Betriebsleiter, Aufseher u. s. w. oder der Arbeiter selbst. Auch hier sei aber die Haftpflicht des Unternehmers genügend begründet, weil derselbe auf die richtige Wahl seiner Vertreter, Beamten und Arbeiter Bedacht zu nehmen habe. Selbst der Gedanke ist angeregt worden, daß die Bergwerksbesitzer auch für den durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführten Schaden aufzukommen haben, da dieselben für das Ganze des Unternehmens verantwortlich seien, und den Unfällen durch „höhere Gewalt“ wohl in der Regel mehr oder minder ein persönliches Verschulden, wenn auch verborgen, zu Grunde liege. Uebrigens wird bei Befürwortung derartiger Forderungen immer darauf hingewiesen, daß die Unternehmer es in der Hand haben, sich gegen einen unabsehbaren Umfang ihrer Verbindlichkeiten durch Hülfe des Versicherungswesens zu schützen.

Alle die hier angeführten Ansichten kamen jüngst in einer Versammlung volkswirtschaftlicher Fachmänner zu nachdrücklicher Vertretung und gründlichen Gröterungen. Auch der Antrag wurde gestellt, die Unternehmer bergmännischer und anderer gewerblicher Unternehmungen für alle in Folge des Betriebes ihren Angestellten und Arbeitern zufolgenden Unfälle haftbar zu machen, also auch für die durch „höhere Gewalt“ veranlaßten. Indes ward dieser Gedanke als zu weit gehend entschieden zurückgewiesen. Ein Redner bemerkte, es gebe viele Geschäfte und Arbeiten, welche Leben und Gesundheit in Gefahr setzen, die man aber weder entbehren könne, noch bis jetzt zu ändern wisse. Auch im Bergwerksbetriebe kämen Unglücksfälle vor, welche der Unternehmer selbst bei den vorzüglichsten Einrichtungen und bei der größten Vorsicht nicht vermeiden könne. Die Lage des Unternehmers müsse man so verantwortlich wie möglich machen, aber nicht völlig unerträglich; er müsse für allen Schaden haften, der im Bereich des Betriebes durch eigene Schuld oder durch das Verschulden seiner Beamten und Arbeiter entsteht, nur nicht für den unabwendbaren Zufall, für gewaltsame Ereignisse,

denen die Natur und die Wissenschaft des Menschen nicht gewachsen sind, auch nicht für den Schaden, der unmittelbar durch den Beschädigten selbst herbeigeführt ist. Im Sinne dieser Ausführungen wurde von der Mehrheit jener Versammlung beschlossen, für eine verbesserte Gelehrtgebung die Durchführung des Grundgesetzes zu empfehlen, daß der Unternehmer in Folge eines jeden durch eigene Schuld (Mangelhaftigkeit der Betriebsmittel und Betrieseinrichtungen) oder durch seine Leute innerhalb ihres Geschäftskreises veranlaßten Unfalls den Beschädigten oder deren Hinterbliebenen für den vollen Schaden haften soll und sich von dieser Haftung nur durch den Nachweis der eigenen Schuld des Beschädigten oder eines nicht aus der Natur des Unternehmens hervorgehenden Schadens durch höhere Gewalt befreien kann.

Andererseits darf man nicht unbeachtet lassen, daß sachkundige und erfahrene Männer auch davor gewarnt haben, die Haftverbindlichkeit des Unternehmers nicht allzuweit auszudehnen, weil man dadurch in Gefahr komme, die Kosten des Bergbaus unverhältnismäßig zu steigern und auf die Entwicklung des Betriebes einen lähmenden Einfluß zu üben. Es wurde daran erinnert, daß die ungünstige Lage des Arbeitgebers immer auch auf die Verhältnisse der Arbeitnehmer zurückwirkt und daß man sich hüten müsse, den Ansprüchen auf ergiebigen Schadenersatz durch Maßregeln zu genügen, welche den Bergwerksbetrieb selbst in Frage stellen und somit die Quelle des Lebensunterhaltes für viele Tausende von Arbeitern zum Versiegen bringen könnten. Auch auf das Bedenken wurde hingewiesen, daß durch gesetzliche Bestimmungen, welche den Bergwerksbesitzer auch für die durch Arbeiter selbst herbeigeführten Unfälle verantwortlich machen, die Fahrlässigkeit der Bergleute gefördert und leicht die Gefahr erhöht würde, welche man zu bekämpfen wünsche. Gegen die Thatiache, daß Klagen wegen Schadenersatz fast gar nicht vorkommen, wird angeführt, daß auf andere Weise, in Preußen namentlich durch die Knappschaftskassen, für Beschädigte und deren Familien ausreichend gesorgt worden sei. Beachtenswerth ist allerdings, daß z. B. im Jahre 1866 die Knappschaftskassen, zu deren Beständen die Bergwerksbesitzer einen erheblichen Beitrag liefern, einen Betrag von 657,429 Thlr. an Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionen verausgabt haben.

Wenn aber in Betreff des Umfangs, welcher den Haftverpflichtungen der Bergwerks-Unternehmer zu geben ist, unter den Fachmännern noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, so herrscht doch voll Übereinstimmung wenigstens über zwei wichtige Punkte:

1) daß die Haftpflicht durch ein allgemeines Berggesetz zu regeln sei, um der Ungleichmäßigkeit der gesetzlichen Einrichtungen in den verschiedenen Theilen des preußischen Staates und des Norddeutschen Bundes ein Ende zu machen, und

2) daß die Verbindlichkeit der Unternehmer mindestens für allen durch ihre Bevollmächtigten

und Beamten herbeigeführten Schaden unbedingt festzustellen sei.

Die Bundes-Regierung hat, wie schon erwähnt, den Gegenstand ernstlich in die Hand genommen. Auch die einzelnen Bundesstaaten haben vorwiegend die Zweckmäßigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung erkannt, und zunächst wird der Justiz-Ausschuß des Bundesraths nähere Vorschläge für eine solche Regelung zu machen haben. Es steht daher zu hoffen, daß die hier in Betracht kommenden Fragen eine Lösung erhalten werden, welche den Interessen der Bevölkerung und den Forderungen der Willigkeit Genüge thut.

Unser König ist von Pommern aus, wo er von allen Seiten der Bewölfung die innigsten Beweise der Verehrung und Liebe erhalten hat, am 11. nach Königsberg abgereist. An den Orten, wo der Königliche Zug auf der Hinreise anhielt, hatten sich die Stände, die Magistrate, die Geistlichkeit, die Schützengilden, Gewerbe und Schulen u. s. w. aufgestellt, um dem Landesherrn ihre ehrfürchtigen Huldigungen darzubringen. Die Ankunft Sr. Majestät in Königsberg erfolgte noch am 11. Abends. Die Stadt war glänzend erleuchtet und die Bevölkerung trotz der späten Stunde in überaus großer Anzahl versammelt, um den Monarchen mit freudigstem Zutritt zu begrüßen. Nach des Königs eigenem Ausspruch erinnerte der Jubel des Volkes an den begeisterten Empfang beim Einzuge zur Krönungsfeier.

Die Truppenübungen des 1. Armee-Corps vor dem Könige haben am 13. mit der großen Parade zwischen Heiligenbeil und Schirten begonnen, der sich die Feldübungen der Truppen anschließen. Am Nachmittag fand auf dem Schlosse in Königsberg ein Festmahl statt, bei welchem Sr. Majestät nach der Ansprache des kommandirenden Generals v. Manteuffel folgenden Trinkspruch ausbrachte: „Ich erhebe Mein Glas, um dem ersten Corps Meine Anerkennung für die Art auszusprechen, wie es heute vor Mir erscheinen ist. Zugleich trinke Ich aber auch auf das Wohl der Provinz, aus der dieses Corps hervorgegangen ist. Das Armee-Corps und die Provinz haben zu allen Zeiten, in guten und bösen Tagen, Meinem Hause und dem Vaterlande treue Hingabe und Aufopferung bewahrt. Diese Treue und Hingabe hat das Corps in jüngst vergangener Zeit auch mit Ausdauer in ersten Stunden zu paaren gewußt, und dies gibt Mir Bürgschaft dafür, daß der Geist, welcher einst in Tagen schwerer Prüfung die Provinz in dieser Richtung belebt hat, sich auch wieder bewähren wird, wenn gewichtige Momente an uns herantreten sollten. Somit trinke Ich auf das Wohl des ersten Armee-Corps und der Provinz, und fordere Sie auf, auch Ihre Gläser zu leeren, um Ihre Wünsche mit den Meinigen zu vereinen.“

Die schöne Feier in Königsberg, bei welcher die patriotische Theilnahme der Bevölkerung sich überall in lebhaftester Weise kundgab, ist leider durch einen schweren Unglücksfall getrübt worden: durch den Bruch des Geländers auf der Brücke des Schloßteichs

in Folge starken Andranges wurde ein Theil des darauf befindlichen Publikums in das Wasser hingestürzt. Die Zahl der Verunglückten ist noch nicht festgestellt; doch ist schon jetzt eine Anzahl von Leichen aufgefunden worden.

Die Königin Augusta ist von Schloß Mainau, nachdem sie zuvor noch einen kurzen Aufenthalt in der Schweiz genommen hatte, am 10. d. in Baden zur Herzfurz eingetroffen und hat daselbst am 12. den König der Belgier empfangen.

Während des Aufenthalts des Königs in Schloß Panzin, bei Stargard, traf auch der Bundeskanzler Graf Bismarck daselbst ein. Der hohe Staatsmann wohnte im Gefolge Sr. Majestät den Truppenübungen bei und nahm auch an dem zu Ehren des Königs von den Ständen des Saatzer Kreises veranstalteten Festmahl Theil. Nach der Abreise des Königs von Panzin ist Graf Bismarck wieder auf sein Gut Barzin zurückgekehrt.

Seit einigen Wochen sind über das Besiedeln des Kaisers Napoleons III. Nachrichten verbreitet worden, welche in weiten Kreisen Unruhe und Vorsorge erregt haben. Obgleich man von zuverlässiger Seite wiederholt die Versicherung erhält, daß der leidende Zustand des französischen Herrschers keineswegs die ernste Bedeutung habe, welche demselben durch unverbürgte Gerüchte zugeschrieben wurde, so finden legtere doch vielen Glauben. Diese Gerüchte sind jetzt in überzeugendster Weise durch die Thatache widerlegt, daß der Kaiser wieder öffentlich in der Hauptstadt erscheinen ist, täglich Ausfahrten macht und bereits mehrfach Besuch empfängt. Die neuesten Berichte melden, daß die Genesung des Kaisers in erwünschter Weise fortschreitet.

(Urtheile über die preußische Armee)
Über die preußische Kavallerie bemerkt der militärische Berichterstatter eines englischen Blattes, welcher den Herbstübungen des 3. Armee-Corps beigewohnt hat: „Bei Reitern wie Fußtruppen zeigen die Manöver die gleiche Gelassenheit und Ruhe; Aufregung und Verwirrung werden überhaupt im preußischen Heere förmlich vermieden. Den Offizieren wird ganz besonders eingeschärft, eine ruhige gesammelte Haltung zu bewahren, da man mit Recht von der Ansicht ausgeht, daß Unruhe und Hize bei den Vorgesetzten in der Schlacht sich sehr bald bei den Mannschaften wiederspiegeln würde. Nur wenige Worte werden außer den nothwendigen kurzen scharfen Kommandos während der Manöver gesprochen. Vorwurf und Tadel werden dort, wo sie erforderlich sind, ruhig nach Beendigung der Übungen des Tages ertheilt und mit besonderer Sorgfalt wird darauf gesesehen, daß Befehle und Weisungen von den höhern an die ihnen unterstehenden verantwortlichen Befehlshaber, nicht aber direkt an Personen gelangen, welche kleine Abtheilungen kommandiren. So weiß jeder Führer vollkommen, was von ihm erwartet wird, und Alle arbeiten ruhig und gesammelt dem gemein-

samen Ziel entgegen. Auf diese Weise ist es auch dazu gelommen, daß bei der preußischen Kavallerie bei viel geringerer Hast beträchtlich größere Geschwindigkeit erzielt wird als bei den Reitern anderer Nationen. Die Kommandoworte sind ebenfalls kürzer und schärfer als in anderen Heeren, und die langathmigen Befehle, von denen das englische Reglement überströmt, sind hier unbekannt.

Sieht man auf die beendeten Manöver zurück, so bleibt am lebhaftesten der Eindruck, welchen die ausgezeichnete Kavallerie auf den fremden Besucher macht. Die Intelligenz der Offiziere, die vom ersten bis zum letzten eine vollkommene Schule in den Dingen besitzen, die der Reiteroffizier wissen muß, die Schnelligkeit, mit der sie sich in dem Terrain zurechtfinden, die gewandte Beurtheilung der Verhältnisse, die zu raschem Entschluß und schleuniger Ausführung leiten, Alles giebt Veranlassung zu eingehender Beobachtung und Erwägung. Dabei ist das Reiten der Mannschaften bemerkenswerth gut, was auch von der Art und Weise gilt, wie der Vorpostendienst betrieben wird und darin Meldungen erstattet werden. Es giebt nur wenige Offiziere in England, die eine klare Einsicht darüber haben, wie tüchtig die preußische Kavallerie in der That ist."

(Kinderpest.) Die Berichte über den Stand der Kinderpest lauten aus allen betroffenen Landesteilen übereinstimmend günstig und lassen keinen Zweifel darüber, daß die Seuche im preußischen Staatsgebiete als erloschen zu betrachten ist.

Im Regierungsbezirk Frankfurt ist die Pest auch im Dorfe Zicher, wo noch der jüngste Erkrankungsfall vorgekommen war, erloschen, und der Ort konnte vom 13. d. Ms. an für seuchenfrei erklärt werden. Der ganze Regierungsbezirk Frankfurt ist daher wieder dem Verkehr frei gegeben.

Auch das Gesamtgebiet der Provinz Preußen ist völlig pestfrei, da seit dem 20. v. Ms. kein verdächtiger Erkrankungsfall eingetreten ist. In Folge dessen sind die erforderlichen Anordnungen getroffen, um die ganze Linie der Ostbahn ungesäumt wieder für den Vieh-Transport freizugeben.

Den umsichtigen und nachdrücklichen Vorkehrungen der Behörden ist es zu danken, daß die Seuche nicht eine weitere Ausbreitung erlangt hat und so schleunig getilgt worden ist. Wenn aber fortan im Innern die Sperrmaßregeln in Wegfall kommen, so ist es doch unerlässlich, die Abschließung der Grenzen gegen Polen und Russland aufrecht zu erhalten, weil auf dortigem Gebiete noch immer neue Erkrankungsfälle vorkommen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am XVII. Sonntage p. Trinitatis predigen zu Oels:

In der Schloß- und Pfarr-Kirche:

Fürspredigt: Herr Subdiakonus Böhmer.

*) Amtspredigt: Herr Superintendent Hohenthal.

*) Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.

*) Collecte für das Magdalenen-Stift in Deutsch-Eissa bei Breslau.

In der St. Salvator-Kirche.

Sonntag Nachmittags 1½ Uhr und Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 1 Uhr:

Kinderlehre: Herr Subdiakonus Böhmer.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 23. September, Vormittags 8½ Uhr

Herr Subdiakonus Böhmer.

Montag, den 30. September, Nachmittags 3 Uhr: Conferenz des Gemeinde-Kirchenrats.

Öffentliche Sitzung
des allgemeinen landwirthschaftlichen Vereins,
Sonntag, den 19. September, Nachmittag 3 Uhr,
im Saale des Gasthauses zum goldenen Adler.

Tagesordnung:

- 1) Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe vom 9. bis 15. cr. zu Breslau.
- 2) Ueber Entwicklung der Landwirthschaft im Allgemeinen.
- 3) Das Bergamasker Buchtschaf.
- 4) Die Made in Mais und Hafer.
- 5) Eine Musterwirthschaft. (Nach einer Zeitschrift.)

Oels, den 7. September 1869. **Der Vorstand.**

Ein sprungfähiger holländischer Bulle steht zum Verkauf auf dem Dom. Buselwitz bei Oels.

Bekanntmachung

Das Anbinden der Pferde auf der Schloßstraße an den Zaun des Leih-Amts, so wie das Halten leerer Wagen daselbst wird hierdurch bei 1 Thlr. Strafe unteragt.

Oels, den 11. September 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung des allgemeinen landwirthschaftlichen Vereins, im Kreise Oels.

Der genannte Verein wird nach den bestehenden Grundsätzen vom 16. Februar 1851, ergänzt am 3. December 1858 die Auszeichnung derjenigen männlichen und weiblichen Dienstboten, welche im Alter von 15—20 Jahren eine dreijährige gut geführte Dienstzeit nachweisen, für dieses Jahr **Sonntag, den 17. October**, in der Vereinsfestsitzung vornehmen. Behufs dessen sind die Anmeldungen im Gebrauch der dafür hier einzuholenden Formulare mit Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde spätestens bis zum 3. October an den unterzeichneten Vorstand einzufinden.

Oels, den 6. September 1869.

Der Vorstand des allgemeinen landwirthschaftlichen Vereins.

Kleinwächter,
Vorsitzender.

Sehirlewahn,
Schriftführer.

Dels, den 19. Juni 1869.

Aufkündigung von ausgelosten Kreis-
Obligationen des Kreises Dels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Commission und eines Notars stattgefundenen Verlöfung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. October 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1870 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Dels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 300 Thlr.:

Nr. 9.,

Litt. C. à 100 Thlr.:

Nr. 73, 88, 91, 347,

Litt. E. à 25 Thlr.:

Nr. 97.

Die Besitzer dieser, zum 2. Januar 1870 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen, nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 und Talons vom 2. Januar 1870 ab, bei der hiesigen Kreis-Communal-Kasse in Empfang zu nehmen. — Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem leitgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Der Königl. Landrats-Amts-Verweser.

R. v. Scheliha.

Pferde-Auktion.

Das Dom. Kreischen verkaufte Donnerstag, den 23. d. Mts., Morgens 10 Uhr, meistbietend 12 junge kräftige Pferde, die dasselbe wegen der Kindheit-Mauenseuche früher zu kaufen genötigt war; ebenso kommen zum Verkauf 2 gute offene Wagen.

Das Wirtschafts-Amt.

Unterzeichneter empfiehlt sich zur Anfertigung von **Papp-** und **Holz-** **Cement-** **Dächern** zu den billigsten Preisen unter mehrjähriger Garantie.

Ferdinand Zeh,
Klempnermeister.

Klage-Formulare,
nach einem ganz neuen Schema gefertigt,
sind wieder vorrätig und kostet das Buch
 $7\frac{1}{2}$ Sgr., der Bogen 4 Pf.

Execution = Gesuche,
das Stück mit Duplikat 6 Pf.

Die Buchdruckerei von A. Ludwig.

Nebst einer Beilage.

Das Waschen von Stoffen und Kleidungsstücken hatte bisher den Nachteil, daß die Kleider, namentlich Herren-Garderobe, einfressen, ihre Form vollständig verloren, oder Stoff und Farben wurden angegriffen und litten oft soviel, daß die Gegenstände nicht mehr zu gebrauchen waren.

Bei den seidenen Roben traten noch andere Nachtheile hinzu. Die Roben nutzten zum Waschen zerrivent und der Belast abgeschnitten werden; trotzdem verlor der Stoff vollständig den Glanz und die weiße Festigkeit des Neuen, und häufig war es sogar unmöglich, ein Kleid überhaupt zu waschen, wenn welche Farben darin waren.

Durch mein neu erfundenes patentirtes Verfahren ist es mir jetzt möglich geworden, allen diesen vorgenannten Leideständen gründlich abzuhelfen.

Alle Arten Kleidungsstücke, seidene Kleider in den hellsten und meiste Farben, gefärbte, gefüllte, sogar wattirte Gegenstände, Gackenir, Chamois, Lambs, alle Arten Herren-Garderobe, Student-Kleider, mit einem Borte alle Gegenstände, gleichviel von welchen Stoffen und Farben, werden durch mein patentirtes Verfahren, ohne daß es nöthig ist, die Kleider zu zerren oder das Geringste vom Belast abzuschneiden und ohne daß die Stoffe etwas von ihrer ursprünglichen Farbe verlieren, gewaschen, ohne dieselben noch zu trocken.

Annahme für Dels, Bernstadt, Rattenberg
und **Reichenberg**: bei Herrn **W. Bischowsky** in Dels.

Abfertigungsvoll.

F. Gruner.

Beilage zu Nr. 39 des Oels'er Kreisblattes.

Bekanntmachung.

Oels, den 16. September 1869.

Die am 15. d. Mts. zum Behufe der Deckung rückständiger Kosten für Herstellung des Kirchhofzaunes zu Postelwitz durch den Königlichen Kreisexecutor Kürschner gespendeten Gegenstände und zwar:

- a. von dem Halbbauer Gorcowsky ein Schwein,
- b. von dem Inwohner Tscheschlog ein blauer Tuchpelz,
- c. von dem Schmiedemeister Pache ein Sack Roggen

werden Donnerstag, den 30. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Gerichtskreisham zu Postelwitz öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Königliche Landrat.
(gez.) von Rosenberg.

Holz-Verkauf

aus dem Königl. Forstrevier Kuhbrück, Kreis Trebnitz.

Donnerstag, den 23. September 1869,
werden im Ohlisch'schen Gasthause zu Maßlisch-Hanmer, von früh 9 Uhr ab, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf, gegen sofortige Baarzahlung gestellt:

circa 500 Klaftern kiefern Scheit und Knüppel aus den Schutzbezirken Grochow, Polnisch-Mühle, Kuhbrück, Groß-Lahse und Burde;

circa 10 Klaftern Eichen, Buchen und Aspen, Scheit, Knüppel und Rumpen aus den Bezirken Polnisch-Mühle, Groß-Lahse und Burde.

Kuhbrück, den 10. September 1869.

Der Königliche Oberförster.
v. Poser.

Die Knochenmehl- und chemische Dung-Fabrik von Robert Huncke in Spahlitz, bei Oels, empfiehlt zur Herbstsaat:

Knochenmehl, roh, fermentirt und mit 25% Schwefelsäure präparirt,

Superphosphate, stickstoffhaltige und stickstofffreie Salz- und Schwefelsäure

unter Garantie des Gehalts.

Für eine erste Preußische Lebensversicherungs-Gesellschaft werden in den Städten

Oels und Bernstadt

gut situierte und leistungsfähige Agenten gesucht. Caution erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Offeranten sub O. R. 100 franco Breslau poste restante.

Brauerei-Pacht.

Herr Graf Schwerin auf Bohran beabsichtigt, die Dominial-Brauerei zu Bohrau, im Kreise Oels, an der Rechten-Oder-Uferbahn beleben, mit dem vorhandenen Bran-Inventarium und circa 19 Morgen Acker, Wiese und Garten auf 6 Jahre von Michaeli d. Js. ab im Wege der Licitation zu verpachten.

Zum Entgegennehmen der Pachtgebote habe ich einen Termin auf den 22. d. Mts., Nachmittags um 2 Uhr, in meinem Geschäfts-Local, Ring Nr. 291 hier selbst anberaumt, wozu ich Pachtlustige hiermit einzuladen.

Die Pachtbedingungen können bei mir eingesehen oder Abschrift gegen Verichtigung der Copiasien in meiner Kanzlei erfordert werden.

Falls ein genügendes Gebot erreicht wird, steht dem Abschluß des Pachtvertrages nichts im Wege.

Oels, den 10. September 1869.

Ludwig,
Königl. Justizrat.

Nur Echten Gogoliner

S a l f

empfiehlt

Bodländer's
Gogoliner-Kalk-Niederslage,
Oels.

Platz Nr. 7, am Bahnhof.

Salz-Offerte.

Schönebecker Kochsalz 3 Thlr. 20 Sgr. und
3 Thlr. 18 Sgr. der Sack,
Wiehsalz 1 Mthlr. 10 Sgr. der Sack,
Lecksteine, das Stück $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
Steinsalz, der Centner 2 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr.,
empfiehlt

Bernstadt. Will. Reuning.

Gladbacher Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Ich mache hierdurch bekannt, daß ich dem Herrn Carl Kretschmer zu Bernstadt eine Agentur obiger Gesellschaft übertragen habe.

Breslau, den 21. August 1869.

Die General-Agentur für Schlesien. Herrmann S. Friedländer.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungen gegen Brand-, Blitz- und Explosions-Schäden, für feste und möglichst billige Prämien.

Bei Wohnhäusern übernimmt die Gesellschaft auf Wunsch auch die Gefahr von Gas-Explosions-Schäden für feste und möglichst billige Prämien.

Die Gesellschaft leistet Erfolg nicht blos für den unmittelbar durch Brand entstandenen Schaden, sondern auch für den Verlust, welcher durch Lösch-, Retten und Abhandenkommen an den versicherten Gegenständen beim Brände entsteht.

Jedem, welcher bei der Gesellschaft zu versichern wünscht, ertheile ich bereitwilligst jede nähere Auskunft.

Prospekte sind jederzeit gratis bei mir zu erhalten.

Bernstadt, den 31. August 1869.

Carl Kretschmer, Special-Agent.

Gebr. Gehrig's Zahnhalbsänder

habe ich bereits bei dreien meiner Kinder mit den besten Erfolgen angewendet, und empfehle ich allen Müttern, welche ihren am Zahnen leidenden Kindern Linderung verschaffen wollen, diese Zahnhalsbänder dringend als das Vorzüglichste.

Tempeburg, den 24. Februar 1869.

Horn, Kreisgerichts-Aktuar.

Beim Ankauf bitten wir der vielen Nachahmungen wegen, genau auf unsere Firma zu achten. (Preis 10 Gr.)

Gebrüder Gehrig,
Apotheker und Hoflieferanten,
Berlin, 14. Charlottenstraße Nr. 14.
In Oels zu haben bei Fr. Foerster.

Bei
A. Grüneberger & Co.
in Oels:

Neue Lotterie
zur Kölner Dombau-Lotterie.
Gewinne à 25000, 10000, 5000, 2000,
1000, 500 &c.

La veuve Kaufmann née Hayoz d'origine française domiciliée à Oels prendra dès le premier octobre quelques pensionnaires (jeunes filles).

Pour de plus amples informations s'adresser à mademoiselle Spruth, directrice de l'institut des jeunes filles, et à monsieur le comte Kospoth de Kritschen p. O. qui auront la bonté d'en donner.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt, vom 11. September 1869.

Oels	Weizen	Roggen	Gerste	Erbse	Hafer	Kartoff	Hrn.	Stroh	Marktpreis von Breslau.				
									frische	mittl.	ordin.		
Pr. M. M. der Sch.	Pr. M. M. der Sch.	Pr. M. M. der Sch.	Pr. M. M. der Sch.	Pr. M. M. der Sch.	Pr. M. M. der Sch.	Pr. M. M. der Sch.	Pr. M. M. der Sch.	Pr. M. M. der Sch.	Weiß. Weizen	85—88	82	72	
n. Gewicht. etl. sgr. pf.	n. Gewicht. etl. sgr. pf.	n. Gewicht. etl. sgr. pf.	n. Gewicht. etl. sgr. pf.	n. Gewicht. etl. sgr. pf.	n. Gewicht. etl. sgr. pf.	n. Gewicht. etl. sgr. pf.	n. Gewicht. etl. sgr. pf.	n. Gewicht. etl. sgr. pf.	n. Gewicht. etl. sgr. pf.	Gelb. dito	80—83	78	69
Höchster	—	2 1 —	—	—	—	1 3 —	—	—	Roggen	63—64	60	56	
Mittler	—	2 —	—	—	—	1 2 6	—	12	Hafer	50—51	47	45	
Niedriger	—	— —	1 28 —	—	—	1 — —	—	—	Hafer	32—33	31	29	
Höchster	2 16 —	1 28 —	1 15 —	1 25 —	1 1 6	—	16 —	—	Erbien	67—68	62	59	
Mittler	2 15 —	1 27 —	1 14 —	6 —	—	1 1 3	—	—	Kleezaat rotbe	—	—	—	
Niedriger	2 14 —	1 26 —	1 14 —	—	—	1 1 —	—	—	dito weisse	—	—	—	

Marktpreis von Breslau. vom 11. September 1869.